

Vorsorgewerk TRAVEL 2025

Planbeschreibung

Mini/Maxi

Im vorliegenden Planbeschreibung sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Die eingetragene Partnerschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) ist in diesem Planbeschreibung der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

Inhalt

Bemessungsgrundlagen und Finanzierung

Art. 1	Name des Vorsorgewerks	3
Art. 2	Beitritt zum Vorsorgewerk	3
Art. 3	Ordentliches Rücktrittsalter	3
Art. 4	Anrechenbarer Lohn	3
Art. 5	Beitragspflichtiger Lohn	3
Art. 6	Unbezahlter Urlaub	3
Art. 7	Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns	3
Art. 8	Weiterführung der Versicherung nach Austritt	3
Art. 9	Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens	4
Art. 10	Kapitalkonto	5
Art. 11	Altersgutschriften	5
Art. 12	Beiträge der versicherten Person	5
Art. 13	Beiträge des Arbeitgebers	6
Art. 14	Zinsen	6

Leistungen

Art. 15	Betrag der Altersrente und Umwandlungssatz	7
Art. 16	Überbrückungsrente	7
Art. 17	Betrag der ganzen Invalidenrente	8
Art. 18	Beitragsbefreiung	8
Art. 19	Betrag der Ehegatten- / Lebenspartnerrente	8
Art. 20	Todesfallkapital	8
Art. 21	Betrag der Kinderrente	8
Art. 22	Maximalguthaben im VP-Konto	9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23	Garantie der laufenden Renten	10
Art. 24	Laufende Invalidenrenten	10
Art. 25	Änderungen des Planbeschriebs	10
Art. 26	Auslegung	10
Art. 27	Massgebender Text	10
Art. 28	Inkrafttreten	10

Bemessungsgrundlagen und Finanzierung

Art. 1 Name des Vorsorgewerks

- 1 Unter dem Namen Vorsorgewerk TRAVEL wird innerhalb der Vorsorgestiftung VORSORGE in globo M ein Vorsorgewerk geführt, welchem die Unternehmen der Hotelplan-Gruppe gemäss Anhang 1 angeschlossen sind.
- 2 Im Rahmen dieses Vorsorgeplans werden Personen versichert, die nicht im Vorsorgeplan «BVG» versichert sind.

Art. 2 Beitritt zum Vorsorgewerk

- 1 In das Vorsorgewerk aufgenommen werden sämtliche Mitarbeitenden, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG überschreitet (Anhang 1).
- 2 Wird die Eintrittsschwelle während der Versicherungsdauer unterschritten, wird der effektive Lohn versichert.

Art. 3 Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem AHV-Referenzalter.

Art. 4 Anrechenbarer Lohn

Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-Jahreslohn. Gelegentlich anfallende Bestandteile wie zum Beispiel individuelle Prämien, Gewinnbeteiligungen, Dienstaltersgeschenke und Überstunden sind nicht im anrechenbaren Lohn enthalten.

Art. 5 Beitragspflichtiger Lohn

Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn.

Art. 6 Unbezahlter Urlaub

- 1 Bei einem vom Arbeitgeber gewährten unbezahlten Urlaub kann eine versicherte Person bis zu einer Dauer von maximal 24 Monaten in der VIG versichert bleiben.
- 2 Bei einem unbezahlten Urlaub bis zu einem Monat bzw. 30 Kalendertagen werden die entsprechenden Beiträge gemäss Art. 12 und 13 erhoben.
- 3 Für die darüberhinausgehende Dauer werden die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 12 und 13 erhoben. Die Aufteilung der Risikobeiträge zwischen der versicherten Person und dem Arbeitgeber sowie eine allfällige Weiterführung der Altersgutschriften werden in einer separaten schriftlichen Vereinbarung festgehalten.
- 4 Vorbehältlich anderer Vereinbarungen bleibt der bisherige beitragspflichtige Lohn während der Dauer des Urlaubs massgebend.
- 5 Beim Austritt während des unbezahlten Urlaubs kann die VIG die noch nicht bezahlten Beiträge mit ihren Leistungen verrechnen.

Art. 7 Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns

- 1 Auf Wunsch der versicherten Person ist eine Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns ab dem 58. Altersjahr im Sinne von Art. 9 des Vorsorgereglements VIG möglich.
- 2 Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge bezüglich des weiterhin versicherten Lohnanteils werden grundsätzlich von der versicherten Person finanziert.

Art. 8 Weiterführung der Versicherung nach Austritt

Die Möglichkeit der Weiterführung der Versicherung nach Austritt ist im Vorsorgereglement unter Art. 10 geregelt.

Art. 9 Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens

- ¹ Das maximal mögliche Altersguthaben wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Plan "Maxi"

Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent
25	5.0	39	109.9	53	335.8
26	10.1	40	121.6	54	356.0
27	15.3	41	133.5	55	378.6
28	20.6	42	145.7	56	401.7
29	26.0	43	158.1	57	425.2
30	31.5	44	170.8	58	449.2
31	37.2	45	187.7	59	473.7
32	42.9	46	204.9	60	498.7
33	48.8	47	222.5	61	524.1
34	54.7	48	240.5	62	550.1
35	65.3	49	258.8	63	576.6
36	76.2	50	277.5	64	603.7
37	87.2	51	296.5	65	631.2
38	98.4	52	315.9		

Plan "Mini"

Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent
25	5.0	39	106.0	53	313.8
26	10.1	40	116.9	54	332.3
27	15.3	41	127.9	55	353.2
28	20.6	42	139.2	56	374.5
29	26.0	43	150.8	57	396.2
30	31.5	44	162.5	58	418.4
31	37.2	45	178.0	59	441.0
32	42.9	46	193.9	60	464.1
33	48.8	47	210.0	61	487.6
34	54.7	48	226.4	62	511.6
35	64.6	49	243.2	63	536.1
36	74.6	50	260.3	64	561.1
37	84.9	51	277.8	65	586.6
38	95.3	52	295.6		

- ² Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ist der Einkauf auf das maximal mögliche Altersguthaben im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters abzüglich des aktuellen Altersguthabens beschränkt. Allfällige bereits bezogene Altersleistungen werden berücksichtigt.
- ³ Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr

Beispiel

Beitritt einer versicherten Person in den Plan 'Maxi' im Alter 35 mit einem anrechenbaren Lohn von CHF 65'000 und einer Freizügigkeitsleistung von CHF 30'000.

Beitragspflichtiger Lohn	CHF	65'000
Maximal mögliches Altersguthaben im Alter 35 (CHF 65'000 * 65,3%)	CHF	42'445
Maximale persönliche Einlage im Alter 35 (CHF 42'445 - 30'000)	CHF	12'445

Art. 10 Kapitalkonto

- 1 Zusätzlich zum Altersguthaben wird für jede versicherte Person ein Kapitalkonto geführt. Die Vorsorgekommission kann beschliessen, dass Verteilungen von freien Mitteln anstatt den Altersguthaben den individuellen Kapitalkonti gutgeschrieben werden.
- 2 Im Vorsorgefall Alter, Tod oder Invalidität wird ein allfälliges Guthaben auf dem Kapitalkonto nicht als Rente, sondern in Kapitalform ausgerichtet. Konnte sich eine versicherte Person aufgrund ihres Guthabens auf dem Kapitalkonto nicht mehr in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen, kann sie verlangen, dass der entsprechende Betrag im Zeitpunkt der Pensionierung vom Kapitalkonto auf das Altersguthaben übertragen wird.
- 3 Alle übrigen Bestimmungen über die Leistungen, insbesondere auch für die Vorsorgefälle Tod und Invalidität, gelten für Guthaben aus den Kapitalkonti sinngemäss wie für die Altersguthaben.

Art. 11 Altersgutschriften

Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Altersgutschriften in Prozent	
	Plan "Mini"	Plan "Maxi"
25 - 34	5.00	5.00
35 - 44	8.75	9.50
45 - 54	12.25	13.50
55 - 65	14.25	15.50
65 - 70	5.00	5.00

Ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gilt die Altersgutschrift des Altersbereichs 65 – 70.

Art. 12 Beiträge der versicherten Person

Der Beitrag der versicherten Person wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung ihres Alters (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Beiträge in Prozent				
	Sparbeitrag		Risikobeitrag	Total	
	"Mini"	"Maxi"		"Mini"	"Maxi"
18 - 24	0.00	0.00	1.00	1.00	1.00
25 - 34	2.50	2.50	1.15	3.65	3.65
35 - 44	4.00	4.75	1.15	5.15	5.90
45 - 54	5.50	6.75	1.15	6.65	7.90
55 - 65	6.50	7.75	1.15	7.65	8.90
65 - 70	2.50	2.50	0.20	2.70	2.70

Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar, wobei ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters die Beitragsstufe des Altersbereichs 65 – 70 zur Anwendung kommt.

Art. 13 Beiträge des Arbeitgebers

- 1** Der Arbeitgeber ist für alle beitragspflichtigen Versicherten ebenfalls beitragspflichtig. Ausgenommen sind Versicherte in der Weiterführung der Versicherung nach Austritt gemäss Art. 10 Abs. 2 des Vorsorgereglements.
- 2** Die Beiträge des Arbeitgebers werden in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Sparbeitrag in Prozent	Risikobeitrag in Prozent	Total in Prozent
18 - 24	0.00	1.15	1.15
25 - 34	2.50	1.15	3.65
35 - 44	4.75	1.15	5.90
45 - 54	6.75	1.15	7.90
55 - 65	7.75	1.15	8.90
65 - 70	2.50	0.20	2.70

Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar, wobei ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters die Beitragsstufe des Altersbereichs 65 – 70 zur Anwendung kommt.

Art. 14 Zinsen

- 1** Die Höhe der nachfolgenden Zinssätze ist im Anhang 1 festgelegt.
- 2** Der Jahresendzinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr wird jährlich von der Vorsorgekommission in Absprache mit dem Stiftungsrat und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage festgelegt. Mit dem Jahresendzinssatz werden die Altersguthaben für diejenigen Versicherten verzinst, die am 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres dem Bestand der aktiven Versicherten angehören. Die Vorsorgekommission legt in Absprache mit dem Stiftungsrat auch den Zinssatz für die unterjährigen Mutationen (Vorsorgefälle und Austritte) des kommenden Geschäftsjahrs fest.
- 3** Der Satz, mit dem das Kapitalkonto verzinst wird, wird analog der Verzinsung des Altersguthabens festgelegt.
- 4** Der Satz, mit dem das VP-Konto verzinst wird, wird analog der Verzinsung des Altersguthabens festgelegt.
- 5** Der Zinssatz für die Berechnung des projizierten Altersguthabens wird von der Vorsorgekommission jährlich festgelegt.
- 6** Der BVG-Mindestzinssatz wird vom Bundesrat jährlich festgelegt.

Leistungen

Art. 15 Betrag der Altersrente und Umwandlungssatz

- ¹ Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht der Summe des zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthabens, multipliziert mit dem nachfolgenden Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter der versicherten Person entspricht.

Alter	Umwandlungssätze in Prozent
55	4.30
56	4.40
57	4.50
58	4.60
59	4.70
60	4.80
61	4.90
62	5.05
63	5.20
64	5.40
65	5.60
66	5.70
67	5.80
68	5.95
69	6.10
70	6.25

- ² Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Umwandlungssätze entsprechend berechnet.
- ³ Bei Rentenbeginn per 1. Januar gilt der Umwandlungssatz des letzten Kalenderjahres.

Art. 16 Überbrückungsrente

- ¹ Die Überbrückungsrente ist ein Vorschuss der VIG. Dieser Vorschuss wird mit einer sofort beginnenden, lebenslänglichen Kürzung der Altersrente oder mit einer Reduktion des Altersguthabens ausgeglichen. Die Höhe der Überbrückungsrente bleibt während der ganzen Bezugsdauer unverändert. Die Höhe der lebenslänglichen Kürzung wird gemäss den technischen Grundlagen der VIG festgelegt und kann der Tabelle in Absatz 2 entnommen werden.
- ² Die Kürzung des Altersguthabens im Rücktrittsalter entspricht für eine Überbrückungsrente von CHF 1 folgendem Betrag (in CHF), wobei auf die Dauer der Auszahlung abgestellt wird:

Dauer der Auszahlung	Faktor
10 Jahre	9.297
9 Jahre	8.428
8 Jahre	7.547
7 Jahre	6.652
6 Jahre	5.743
5 Jahre	4.822
4 Jahre	3.886
3 Jahre	2.936
2 Jahre	1.972
1 Jahr	0.993

- 3 Die Dauer der Auszahlung wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze auf das so ermittelte Alter abgestuft.
- 4 Beginn der Auszahlung der Überbrückungsrente ist das Datum der vorzeitigen (Teil-)Pensionierung. Das Ende entspricht dem Anspruchsbeginn der ordentlichen AHV-Altersrente. Die Dauer der Auszahlung entspricht der Differenz dieser beiden Zeitpunkte. Im Todesfall vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters endet der Anspruch auf die Überbrückungsrente per Ende des Sterbemonats. Allfällige noch nicht ausbezahlte Überbrückungsrenten werden den Hinterbliebenen ausbezahlt.
- 5 Allfällige Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der nach Absatz 1 gekürzten Altersrente berechnet.
- 6 Die Überbrückungsrente zum Zeitpunkt der Pensionierung erfährt entgegen der AHV-Altersrente keine Erhöhungen mehr bis zum Wegfall im ordentlichen Rücktrittsalter.

Art. 17 Betrag der ganzen Invalidenrente

Die jährliche temporäre ganze Invalidenrente entspricht 50 Prozent des letzten beitragspflichtigen Lohns.

Art. 18 Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht nach 3 Monaten Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person. Die Altersgutschriften in der Höhe des Sparplans "Mini" werden bis zur Wiedererlangung der Erwerbs- bzw. Arbeitsfähigkeit, längstens aber bis zum ordentlichen Pensionierungsalter, von der VIG erbracht. Eine allfällige Differenz zum freiwilligen Sparplan "Maxi" ist nicht versichert. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den invaliden Teil des

Art. 19 Betrag der Ehegatten- / Lebenspartnerrente

- 1 Der Betrag der jährlichen Ehegatten- / Lebenspartnerrente entspricht:
 - a) wenn der verstorbene Ehegatte/Lebenspartner aktiv war: 40 Prozent des letzten beitragspflichtigen Lohns;
 - b) wenn der verstorbene Ehegatte/Lebenspartner invalid oder pensioniert war: 60 Prozent der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente.
- 2 Ist der überlebende Ehegatte / Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird der Betrag der jährlichen Ehegatten- / Lebenspartnerrente für jedes die Altersdifferenz von 10 Jahren übersteigende Jahr um 1 Prozent gekürzt.

Art. 20 Todesfallkapital

Der Betrag des Todesfallkapitals entspricht dem beim Ableben einer versicherten Person vorhandenen Altersguthaben nach Abzug des Barwerts der Hinterbliebenenleistungen. Beim Tod einer aktiven versicherten Person oder eines Invalidenrentners beträgt das Todesfallkapital im Minimum jedoch den seit Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung getätigten freiwilligen Einkäufen mit Zins.

Art. 21 Betrag der Kinderrente

- 1 Der Jahresbetrag der Kinderrente entspricht:
 - a) wenn die versicherte Person invalid ist: 8 Prozent des letzten beitragspflichtigen Lohns;
 - b) wenn die versicherte Person pensioniert ist: 20 Prozent der laufenden Altersrente;
 - c) wenn die verstorbene Person aktiv versichert oder invalid war: 8 Prozent des letzten beitragspflichtigen Lohns;
 - d) wenn die verstorbene Person pensioniert war: 20 Prozent der im Zeitpunkt des Todes laufenden Altersrente.
- 3 Für Kinder, deren Vater und Mutter verstorben sind, wird die jährliche Kinderrente verdoppelt.

Art. 22 Maximalguthaben im VP-Konto

- 1** Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen und der Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt.
- 2** Der maximal mögliche Betrag wird der versicherten Person auf Anfrage hin von der Geschäftsstelle der VIG mitgeteilt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Garantie der laufenden Renten

Das Inkrafttreten des Planbeschriebs per 1. Januar 2025 hat keine Auswirkungen auf den Betrag der am 31. Dezember 2024 laufenden Renten, unter Vorbehalt von Artikel 22 des Vorsorgereglements VIG (Zusammentreffen von Leistungen bei Invalidität und Tod) und Artikel 45 (Sanierungsmassnahmen).

Art. 24 Laufende Invalidenrenten

- 1 Die Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 1. Januar 2025 berechnen sich nach den zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns gültigen reglementarischen Bestimmungen.
- 2 Die Altersrente nach Erreichen des Rücktrittsalters bemisst sich aufgrund des bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthabens des Invalidenrentners. Der versicherte Lohn und die Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohns richten sich dabei nach demjenigen Reglement, welches bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war. Für den Umwandlungssatz ist das bei Erreichen des Rücktrittsalters gültige Reglement massgebend.

Art. 25 Änderungen des Planbeschriebs

- 1 Die Vorsorgekommission kann diesen Planbeschrieb jederzeit ändern.
- 2 Die Änderungen sind durch den Stiftungsrat zu genehmigen und werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 26 Auslegung

Alle in diesem Planbeschrieb nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements und dieses Planbeschriebs sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

Art. 27 Massgebender Text

- 1 Dieser Planbeschrieb wurde in deutscher Sprache erstellt; er kann in andere Sprachen übersetzt werden.
- 2 Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 28 Inkrafttreten

- 1 Dieser Planbeschrieb bildet einen integrierenden Bestandteil des gültigen Vorsorgereglements der VIG. Er wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 11.12.2024 genehmigt und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Er ersetzt den am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Planbeschrieb.
- 2 Bei Unklarheiten von Formulierungen zwischen dem Planbeschrieb und dem Vorsorgereglement gehen die Bestimmungen des Vorsorgereglements vor.
- 3 Der Planbeschrieb wird auf der Website der VIG veröffentlicht und den Versicherten und Rentnern auf Verlangen auf Papier zugestellt.
- 4 Bei folgenden Artikeln sind seit dem letzten Stand (1. Januar 2024) Änderungen erfolgt, die per 1. Januar 2025 in Kraft treten: Art. 23, Art. 24.1, Art. 28.1

VORSORGE | in globo ^M

Markus Glesti
Präsident
des Stiftungsrats

Markus Glesti
Präsident
der Vorsorgekommission

Michel Haldemann
Geschäftsführer

Anhang 1

MINI / MAXI

Daten und Kennzahlen für das Jahr 2025

Art. 1 Name des Vorsorgewerks

Per 1. Januar 2025 sind dem Vorsorgewerk TRAVEL folgende Unternehmen angeschlossen:

- | | |
|--------------------|-----------------------------|
| - HHD AG | - MTCH AG |
| - Finass Reisen AG | - Weiterführung Art. 47 BVG |

Art. 2 Beitritt zum Vorsorgewerk

Die Eintrittsschwelle beträgt CHF 22'680 (Vorjahr: CHF 22'050).

Art. 14 Zinsen

Für die am 31. Dezember 2024 aktiven Versicherten beträgt der Satz, mit dem das Altersguthaben für das Jahr 2024 verzinst wird, 7 Prozent (Vorjahr 1 Prozent).

Der Satz für die unterjährigen Mutationen (Vorsorgefälle und Austritte) für das Jahr 2025 beträgt 1.25 Prozent (Vorjahr 1.25 Prozent).

Für die am 31. Dezember 2024 aktiven Versicherten beträgt der Satz, mit dem das Kapitalkonto für das Jahr 2024 verzinst wird, 7 Prozent (Vorjahr 1 Prozent).

Der Satz für die unterjährigen Mutationen (Vorsorgefälle und Austritte) für das Jahr 2025 beträgt 1.25 Prozent (Vorjahr 1.25 Prozent).

Für die am 31. Dezember 2024 aktiven Versicherten beträgt der Satz, mit dem das Konto VP für das Jahr 2024 verzinst wird, 7 Prozent (Vorjahr 1 Prozent).

Der Satz für die unterjährigen Mutationen (Vorsorgefälle und Austritte) für das Jahr 2025 beträgt 1.25 Prozent (Vorjahr 1.25 Prozent).

Der Satz für die Berechnung des projizierten Altersguthabens beträgt 2 Prozent (Vorjahr 2 Prozent).

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt 1.25 Prozent (Vorjahr 1.25 Prozent).

Art. 16 Überbrückungsrente

Die maximale Überbrückungsrente beträgt CHF 30'240 (Vorjahr: CHF 29'400).